



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 13.03.2020

Recycling von Windenergieanlagen in Bayern

Bis 2025 werden in Bayern nach Daten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Windenergieanlagen mit einer Leistung von 213 Megawatt aus der EEG-Förderung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) fallen. Der Rückbau dieser Anlagen stellt eine große Herausforderung unter anderem für die bayerische Abfallwirtschaft dar.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene sind aktuell maßgeblich für den Rückbau von Windenergieanlagen? 2
b) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Erstellung einheitlicher Standards zum Rückbau von Windenergieanlagen? 2
c) Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für einheitliche Standards zum Rückbau ein? 2
2. a) Wie wird in Bayern die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt? 2
b) Auf welche Höhe beläuft sich die Sicherheitsleistung (aufgeschlüsselt nach Windenergieanlagen, deren Förderung in den Jahren 2020 bis 2025 ausläuft)? 3
c) Inwiefern ist die Höhe der Sicherheitsleistung bei bisherigen Rückbauten ausreichend gewesen? 3
3. a) Wie werden Rückbauten finanziert, wenn die Sicherheitsleistung eines Betreibers nicht ausreicht? 3
b) Welche finanziellen Risiken ergeben sich hier für den Freistaat? 3
4. a) Inwiefern unterliegen Bestandteile von Windenergieanlagen bereits einer abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung? 3
b) Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit der Einführung von spezifischen Elementen einer abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung für Bestandteile (z. B. Rotorblätter) von Windenergieanlagen? 3
5. a) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Schaffung von (bundesweit) einheitlichen Regelungen zur Qualität der Aufbereitung von Recyclingmaterialien? 3
b) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Schaffung von (bundesweit) einheitlichen Regelungen zum Umgang mit und zur weiteren Verwendung von Recyclingmaterialien bzw. Sekundärrohstoffen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 05.05.2020**

1. a) Welche Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene sind aktuell maßgeblich für den Rückbau von Windenergieanlagen?

§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage und zur Beseitigung von Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung Zulässigkeitsvoraussetzung für die Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann in einem Bebauungsplan bestimmt werden, dass die dort festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach deren Errichtung andere im Bebauungsplan festgesetzte Windenergieanlagen innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch außerhalb des Plangebiets bzw. des Gemeindegebiets liegen.

Im Übrigen kennt das öffentliche Baurecht (Bundes- und Landesrecht) keine speziellen Vorschriften zum Rückbau von Windenergieanlagen.

b) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Erstellung einheitlicher Standards zum Rückbau von Windenergieanlagen?

Die in Frage 1 a genannten bundesgesetzlichen Vorschriften zur Rückbauverpflichtung geben den Rahmen vor. Der hinsichtlich der Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB) im Außenbereich bzw. hinsichtlich der Festlegung einer Rückbauverpflichtung in einem Bebauungsplan (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vorgesehene Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde bzw. der Gemeinde gewährleistet, dass auf die Gegebenheiten des Einzelfalls flexibel reagiert werden kann.

c) Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für einheitliche Standards zum Rückbau ein?

Die gesetzlichen Vorschriften zur Rückbauverpflichtung sind Bundesrecht. Eine diesbezügliche Initiative der Staatsregierung war bisher nicht veranlasst.

2. a) Wie wird in Bayern die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt?

Das „Ob“ und „Wie“ der Sicherstellung der Rückbauverpflichtung steht im intendierten Ermessen („soll“) der zuständigen Genehmigungsbehörde. Da das bayerische Landesrecht eine Baulast nicht kennt, bleibt nur die Möglichkeit einer Sicherstellung „in anderer Weise“.

Im Zuge früherer Umfragen bei den Regierungen über die dementsprechende Praxis der Genehmigungsbehörden wurde ermittelt, dass diese fast ausnahmslos eine Sicherheitsleistung verlangen. Zur Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistungen werden verschiedene Ansätze praktiziert, teils bildet eine schlüssige Kostenschätzung des Betreibers die Grundlage, teils wird zum Gegenrechnen bzw. stattdessen ein prozentualer Wert der Investitionskosten oder ein fester Betrag pro Megawatt installierter elektrischer Leistung veranschlagt.

b) Auf welche Höhe beläuft sich die Sicherheitsleistung (aufgeschlüsselt nach Windenergieanlagen, deren Förderung in den Jahren 2020 bis 2025 ausläuft)?

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in den statistischen Erhebungen nicht erfasst.

c) Inwiefern ist die Höhe der Sicherheitsleistung bei bisherigen Rückbauten ausreichend gewesen?

Erkenntnisse, wonach die Höhe der Sicherheitsleistung bei den bisherigen Rückbauten (Stand 30.09.2019: 15 zurückgebaute Anlagen) nicht ausreichend gewesen wäre, liegen dem Staatsministerium nicht vor.

3. a) Wie werden Rückbauten finanziert, wenn die Sicherheitsleistung eines Betreibers nicht ausreicht?

Die öffentlich-rechtliche Rückbaupflicht auf Kosten des Rückbaupflichtigen besteht unabhängig von der hierfür verlangten Sicherheitsleistung aufgrund der o. a. Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Wird die Rückbauverpflichtung nicht freiwillig erfüllt, so kann diese mittels Verwaltungszwang (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

b) Welche finanziellen Risiken ergeben sich hier für den Freistaat?

Finanzielle Risiken bestehen nur dann, wenn die Kosten für die Ersatzvornahme vom Pflichtigen nicht beigetrieben bzw. die Kosten nicht vollstreckt werden können.

4. a) Inwiefern unterliegen Bestandteile von Windenergieanlagen bereits einer abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung?

Die Bestandteile von Windkraftanlagen unterliegen keiner speziellen bundesrechtlichen abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beinhaltet jedoch allgemeine Vorgaben zur Produktverantwortung. Unter anderem umfasst sie die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ressourceneffizient, mehrfach verwendbar, technisch langlebig, leicht reparierbar und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

b) Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit der Einführung von spezifischen Elementen einer abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung für Bestandteile (z. B. Rotorblätter) von Windenergieanlagen?

Die derzeit im Rechtsetzungsverfahren befindliche Novelle des KrWG zielt auf eine weitere Stärkung der Produktverantwortung im Allgemeinen ab. Neue Regelungen der Produktverantwortung sind grundsätzlich nur auf Erzeugnisse anzuwenden, die nach Inkrafttreten der entsprechenden Regelung auf den Markt gelangen. Da derzeit nur wenige neue Windenergieanlagen in Bayern in Betrieb genommen werden, sieht die Staatsregierung über die o. g. Initiativen des Bundes hinaus keine Notwendigkeit zur Einführung von spezifischen Elementen einer abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung für Bestandteile von Windenergieanlagen.

5. a) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Schaffung von (bundesweit) einheitlichen Regelungen zur Qualität der Aufbereitung von Recyclingmaterialien?

Eine Rückbauprognose des Umweltbundesamtes (UBA) hat die zu erwartenden Abfallmengen beim Rückbau von Windkraftanlagen ab 2021 berechnet. Als Ergebnis wird errechnet, dass vor allem Beton (5,5 Mio. Tonnen pro Jahr) und Stahl (1 Mio. Tonnen pro Jahr) beim Rückbau anfallen. Diese Mengen sind durch die bestehende Recyclinginfrastruktur gut zu verarbeiten. Ebenso bestehen bereits einheitliche Qualitätsanforderungen

für diese Abfälle (z. B. Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken – bayerischer Recycling-Leitfaden [RC-Leitfaden], Deutsche bzw. Europäische Stahlschrottsortenliste).

Laut Prognose des UBA fallen vor allem ab 2024 auch relevante Mengen an Rotorblättern an. Stoffliche Verwertungsoptionen, wie sie im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzustreben sind, konnten sich bisher bei diesem Abfallstrom nicht durchsetzen. Dabei sind sowohl technische Herausforderungen als auch Hindernisse in den Marktmechanismen ausschlaggebend. Aus diesem Grund beschäftigen sich Bund und Länder bereits seit einiger Zeit mit der Thematik, um Konzepte zur Verwertung der Rotorblätter zu entwickeln. Hierbei sind u. a. zu nennen:

- Vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gefördertes Projekt „Recycling von Kompositbauteilen aus Kunststoffen als Matrixmaterial – ReKomp“ im Rahmen des Projektverbundes ForCYCLE (https://www.stmuv.bayern.de/themen/ressourcenschutz/forschung_entwicklung/doc/abschlussberichte/tp9.pdf).
- Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Entsorgung faserhaltiger Abfälle (https://www.laga-online.de/documents/bericht-laga-ausschuss-entsorgung-faserhaltige-abfaelle_juli-2019_1574075541.pdf).
- UBA-Konzept „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen“ (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen>).

b) Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit zur Schaffung von (bundesweit) einheitlichen Regelungen zum Umgang mit und zur weiteren Verwendung von Recyclingmaterialien bzw. Sekundärrohstoffen?

Für die beim Rückbau von Windenergieanlagen anfallenden Recyclingmaterialien sind bereits einheitliche Regelungen zur weiteren Verwendung vorhanden. Bei mineralischen Abfällen sind bisher insbesondere länderspezifische Regelungen wie die „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken – bayerischer RC-Leitfaden“ etabliert.

Auf Bundesebene wird derzeit eine Ersatzbaustoffverordnung diskutiert, wodurch bundeseinheitlich umweltverträgliche Verwertungswege für mineralische Abfälle beschrieben werden. Das StMUV unterstützt diese Ersatzbaustoffverordnung aktiv und hat sich bei aktuellen Arbeiten daran beteiligt. Eine Befassung des Bundesrates und die Umsetzung des Bundes bleiben abzuwarten.